

Bekanntmachung der Stadt Arnsberg

zur Wahl des 18. Landtages in Nordrhein-Westfalen am 15. Mai 2022

1. Am **15. Mai 2022** findet die Wahl zum 18. Landtag in Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahlzeit dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Arnsberg ist in 41 allgemeine Stimmbezirke aufgeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 07.04.2022 bis zum 24.04.2022 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte grundsätzlich zu wählen hat.
3. Zudem können Wähler, die auf ihrem Antrag einen Wahlschein erhalten haben, an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

4. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen, damit sich der Wähler auf Verlangen über seine Person ausweisen kann.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jedem Wähler wird bei Betreten des Wahlraumes ein Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei; sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien; sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese; und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blau-
druck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

5. Wer durch Briefwahl wählen will, muss bei der Stadt Arnsberg die Briefwahlunterlagen beantragen und seinen roten Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Bundespost ohne besondere Versandungsform unentgeltlich befördert. Die roten Wahlbriefe können bis zum Wahltag 18.00 Uhr auch in die Briefkästen der Stadt Arnsberg am Alten Rathaus Arnsberg, Alter Markt 19, 59821 Arnsberg und den Stadtbüros in Neheim, Lange Wende 6a, 59755 Arnsberg, Hüsten, Marktstraße 3, 59759 Arnsberg und Oeventrop, Kirchstraße 47, 59823 Arnsberg, sowie am Verwaltungsgebäude Rathausplatz 2 eingeworfen werden.

6. Die Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle des Wählers ist unzulässig. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen, die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.
7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
8. Nach § 107a des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Nach § 107a Absatz 3 des Strafgesetzbuches ist auch der Versuch strafbar.
9. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr im Franz-Stock-Gymnasium, Berliner Platz 5, 59759 Arnsberg und Franz-Stock-Gymnasium A-Gebäude, Rumbecker Holz 34a, 59759 Arnsberg zusammen. Jedermann hat während der Auszählung Zutritt zu den Räumen der Briefwahlvorstände.

10. Es wurden folgende Wahlbezirke von IT.NRW, Amt für Information und Technik Nordrhein-Westfalen für die repräsentative Wahlstatistik ausgesucht:

162 Wald und Holz NRW
213 Christopherusheim
0221 Grundschule Oeventrop 1

Arnsberg, 04.05.2022

Stadt Arnsberg
Der Bürgermeister

gez.
In Vertretung:
Jörg Freitag
Leitender städtischer Rechtsdirektor